

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle

IV/51/510/3

4043 + 4046

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.

2303/2008

Freigabedatum

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Trägerwechsel von Kindertageseinrichtungen; hier: Helmholtzplatz 11 und Ahornweg 29

Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	16.06.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Jugendhilfeausschuss	17.06.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – stimmt der Übernahme der Trägerschaft für die viergruppige Kindertageseinrichtung, Helmholtzplatz 11, 50825 Köln und die zweigruppige Kindertageseinrichtung, Ahornweg 29, 50827 Köln, durch die „Fröbel Köln gGmbH“ zum 01.08.2008 zu.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Katholische Kirche in Köln gibt aus finanziellen Gründen zum 01.08.2008 eine ganze Reihe von Tageseinrichtungen für Kinder auf. Für die Einrichtungen, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung weiterhin benötigt werden, müssen neue Träger gefunden werden. Wenn kein anderer Träger bereit steht, wird die Stadt übernehmen.

Für die Einrichtungen:

- Helmholtzplatz 11, 50825 Köln (Ehrenfeld) und
- Ahornweg 29, 50827 Köln (Bickendorf)

der Katholischen Kirchengemeinde Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus möchte die „Fröbel Köln gGmbH“ die Trägerschaft übernehmen. Ein Betriebsübertragungsvertrag liegt bereits vor.

Für diese 4- (Helmholtzplatz) bzw. 2-gruppigen (Ahornweg) Einrichtungen besteht weiterhin ein Bedarf, so dass sie im Kindergartenzielplan schon mit Hinweis auf den Trägerwechsel enthalten ist.

Der neue Träger wird in Köln noch eine Reihe weiterer Einrichtungen übernehmen. Bedenken gegen eine Übernahme der Einrichtung bestehen nicht. Die Verwaltung schlägt daher vor, der Übernahme zuzustimmen, die als Betriebsübergang nach § 613a BGB die Übernahme des Personals, der Kinder und Räume auf den neuen Träger zur Folge hat.

Zum 01.08.2008 tritt ein neues Finanzierungsrecht mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) in Kraft.

Die Alternative zur Zustimmung zum Trägerwechsel wäre eine Übernahme in städtische Trägerschaft, so dass dann der Trägeranteil von rund 9 % der Betriebskosten von der Stadt zu tragen wäre.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.